

26.09.96

G - U - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände-
verordnung**

A. Zielsetzung

Änderung des Verwendungsverbots für bestimmte Azofarbstoffe in Bedarfsgegenständen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (u. a. Auflistung der Bedarfsgegenstände, für die die Verbotsvorschrift gilt; Ausnahmeregelung für unlösliche Azopigmente, Analytik). Verlängerung der allgemeinen Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von vor dem 31. März 1996 hergestellten oder eingeführten Bedarfsgegenständen, bei deren Herstellung das Verwendungsverbot für bestimmte Azofarbstoffe noch nicht beachtet wurde. Änderung von weiteren Übergangsregelungen.

Umsetzung der Richtlinien 95/3/EG vom 14. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 41 S. 44) und 96/11/EG vom 5. März 1996 (ABl. EG Nr. L 61 S. 26) der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in deutsches Recht.

B. Lösung

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden dürfte die Verordnung hinsichtlich der Änderungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff keine Mehrkosten verursachen, da sich der Umfang der notwendigen Untersuchungen dadurch nicht erhöht. Die Änderung der Azofarbstoffregelung könnte bei Ländern und Gemeinden eher zu einer Verringerung der Kosten führen, da dadurch die Zahl der von der Verbotregelung betroffenen Bedarfsgegenstände und damit auch der Umfang der notwendigen Untersuchungen reduziert werden.

Im Zusammenhang mit dieser Änderungsverordnung haben einige Länder auch die Mehrkosten mitgeteilt, die durch die Durchführung der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung erlassenen Verbotregelung für bestimmte Azofarbstoffe selbst entstehen, da inzwischen eine Analysenmethode zum Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe zur Verfügung steht und somit eine Kostenabschätzung möglich ist. Bayern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beziffern die einmaligen Investitionskosten auf zusammen ca. 995.000 DM, die jährlichen Personalkosten auf zusammen ca. 322.000 DM und die jährlichen Sachkosten auf zusammen ca. 77.000 DM.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die Verordnung kann bezüglich der Änderungen der für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff geltenden Vorschriften im Einzelfall durch mögliche Produktionsumstellungen der betroffenen Produkte zu geringen, von der betroffenen Wirtschaft aber nicht zu beziffernden Umstellungskosten führen, die zu geringfügiger Erhöhung der Preise beitragen können. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das

Verbraucherpreisniveau, sind dadurch nicht zu erwarten, da von diesen Vorschriften nur wenige Erzeugnisse betroffen sind. Die Änderung der Azofarbstoffregelung und die Verlängerung der allgemeinen Übergangsfrist für das Inverkehrbringen dürfte nicht zu Mehrkosten, sondern eher zu einer Entlastung der betroffenen Wirtschaft hinsichtlich der Kosten für die Ausführung der Vorschrift führen, da sich durch die Änderungen der Umfang der notwendigen analytischen Prüfungen reduziert. Von der betroffenen Wirtschaft konnten die kostenmäßigen Auswirkungen nicht quantifiziert werden. Die Änderung der Azofarbstoffregelung dürfte sich auf das Preisniveau der betroffenen Gegenstände nicht auswirken.

26.09.96

G - U - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Be 50/96

Bonn, den 25. September 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegen-
ständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 2 und des § 44 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), von denen § 31 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 95/3/EG der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 41 S. 44),
2. Richtlinie 96/11/EG der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 61 S. 26).

Artikel 1 **Änderung der Vorschriften**

Die Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 954), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Stoffe müssen hinsichtlich der Reinheitskriterien von guter technischer Qualität sein."
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„ (2) Bedarfsgegenstände, die nach den bisher geltenden Vorschriften dieser Verordnung bis zum 31. März 1996 hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen, soweit sie den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend hiervon dürfen

 1. Arbeits-, Berufs- und Schutzkleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit nicht für den privaten Gebrauch hergestellt, und gebrauchte Bedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, über den 31. Dezember 1998 hinaus erneut in den Verkehr gebracht werden,
 2. Bedarfsgegenstände hinsichtlich der bei ihrer Herstellung verwendeten wiedergewonnenen Fasern oder sonstiger gebrauchter oder wiederverwerteter Materialien, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 hergestellt oder eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,
 3. Bedarfsgegenstände, die hinsichtlich der Verwendung von Pigmenten nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 ent-

sprechen, noch bis zum 31. März 1998 hergestellt oder eingeführt und bis zum 30. September 1998 in den Verkehr gebracht werden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lebensmittelbedarfsgegenstände, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht und verwendet werden.“

3. Anlage 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

1	2	3
7.	1. Bekleidung, Materialien zur Herstellung von Bekleidung 2. Bettwäsche, Schlafdecken, Kopfkissen, Schlafsäcke 3. Handtücher, Strandmatten, Luftmatratzen 4. Masken, Haarteile, Perücken, künstliche Wimpern 5. Schmuckgegenstände, die auf der Haut getragen werden, Armbänder 6. Brustbeutel, Rucksäcke 7. Krabbeldecken, Bezüge von Liegen und Sitzen für Säuglinge und Kleinkinder 8. Windeln, Binden, Slip-einlagen, Tampons	Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der nachfolgenden Amine bilden können, ausgenommen Pigmente, bei denen nach dem Verfahren der in Anlage 10 Nr. 7 angegebenen Methode keine der nachstehend aufgeführten Amine durch Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen nachgewiesen werden können: CAS-Nr. 4-Aminodiphenyl 92-67-1 Benzidin 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin 95-69-2 2-Naphthylamin 91-59-8 o-Aminoazotoluol 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol 99-55-8 p-Chloranilin 106-47-8 2,4-Diaminoanisol 615-05-4 4,4'-Diaminodiphenylmethan 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan 838-88-0 p-Kresidin 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) 101-14-4 4,4'-Oxydianilin 101-80-4 4,4'-Thiodianilin 139-65-1 o-Toluidin 95-53-4 2,4-Toluyldiamin 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin 137-17-7"

4. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Position 10630 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:

" 10660		015214-89-8		2-Acrylamido-2-methyl- propansulfonsäure		SML = 0,05 mg/kg	"
---------	--	-------------	--	---	--	------------------	---

- b) Nach der Position 12788 wird in den Spalten 1 bis 3 folgende Position eingefügt:

" 12789		007664-41-7		Ammoniak			"
---------	--	-------------	--	----------	--	--	---

- c) Die Position 14410 wird durch folgende Position ersetzt:

" 14411		008001-79-4		Rizinusöl			"
---------	--	-------------	--	-----------	--	--	---

- d) Nach der Position 14950 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:

" 15070		001647-16-1		1,9-Decadien		SML = 0,05 mg/kg	"
---------	--	-------------	--	--------------	--	------------------	---

- e) Nach der Position 17020 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:

" 17050		000104-76-7		2-Ethyl-1-hexanol		SML = 30 mg/kg	"
---------	--	-------------	--	-------------------	--	----------------	---

- f) Nach der Position 19210 werden in den Spalten 1 bis 3 folgende Positionen eingefügt:

" 19270		000097-65-4		Itaconsäure			
19460		000050-21-5		Milchsäure			"

- g) Nach der Position 19470 wird in den Spalten 1 bis 3 folgende Position eingefügt:

" 19480		002146-71-6		Vinyllaurat			"
---------	--	-------------	--	-------------	--	--	---

- h) Die Position 23650 wird durch folgende Position ersetzt:

„ 23651 | 025322-69-4 | Polypropylenglykol | ”

- i) In der Position 24130 werden in Spalte 4 die Worte "Siehe Kolophonium" eingefügt.
- j) In der Position 24887 wird in Spalte 4 die Beschränkung "SML = 0,05 mg/kg" durch die Beschränkung "SML = 5 mg/kg" ersetzt.
- k) Nach der Position 26110 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:

„ 26140 | 000075-38-7 | Vinylidenfluorid | SML = 5 mg/kg ”.

5. Anlage 3 Abschnitt B wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt B⁷⁾

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾⁶⁾
1	2	3	4
	000542-02-9	Acetoguanamin	Siehe "2,4-Diamino-6-methyl-1,3,5-triazin"
10599/90A	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	
10599/91	061788-89-4	Dimere, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
10599/92A	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	
10599/93	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
11000	050976-02-8	Dicyclopentadienylacrylat	Siehe "Trimellithsäure"
11245	002156-97-0	Dodecylacrylat	
11500	000103-11-7	2-Ethylhexylacrylat	
11530	000999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat	
12265	004074-90-2	Divinyladipat	
12910	001732-10-1	Dimethylazelat	Siehe "4,4'-Dihydroxydiphenyl sulfon"
	000528-44-9	1,2,4-Benzotricarbonsäure	
13060	004422-95-1	1,3,5-Benzotricarbonsäuretrichlorid	
	000080-09-1	Bisphenol S	
	000091-76-9	Benzoguanamin	
13720	000110-63-4	1,4-Butandiol	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
13780	002425-79-8	1,4-Butandiol-bis(2,3-epoxypropyl)ether	
13810	000505-65-7	1,4-Butandiolformal	
13932	000598-32-3	3-Buten-2-ol	
14020	000098-54-4	4-tert.-Butylphenol	
14260	000502-44-3	Caprolacton	

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾⁶⁾
1	2	3	4
14800	003724-65-0	Crotonsäure	
15130	000872-05-9	1-Decen	
15310	000091-76-9	2,4-Diamino-6-phenyl- 1,3,5-triazin	
15370	003236-53-1	1,6-Diamino-2,2,4-trimethyl- hexan	
15400	003236-54-2	1,6-Diamino-2,4,4-trimethyl- hexan	
15610	000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon	
15730	000077-73-6	Dicyclopentadien	
16090	000080-09-1	4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon	
16210	006864-37-5	3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino- dicyclohexylmethan	
16360	000576-26-1	2,6-Dimethylphenol	
16390	000126-30-7	2,2-Dimethyl-1,3-propandiol	
16450	000646-06-0	1,3-Dioxolan	
16540	000102-09-0	Diphenylcarbonat	
16690	001321-74-0	Divinylbenzol	
16697	000693-23-2	Dodecandisäure	
17110	016219-75-3	5-Ethylidenbicyclo[2.2.1]- hept-2-en	
18220	068564-88-5	N-Heptylaminoundecansäure	
18370	000592-45-0	1,4-Hexadien	
18441	000085-42-7	Hexahydrophthalsäureanhydrid	
18700	000629-11-8	1,6-Hexandiol	
18820	000592-41-6	1-Hexen	
19060	000109-53-5	Iso-Butylvinylether	
19150	000121-91-5	Iso-Phthalsäure	
19180	000099-63-8	Iso-Phthalsäuredichlorid	
	000078-79-5	Isopren	Siehe "2-Methyl- 1,3-butadien"
19490	000947-04-6	Lauro lactam	
19570	000999-21-3	Diallylmal einat	
19600	000105-76-0	Dibutylmal einat	
19990	000079-39-0	Methacrylamid	

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾⁶⁾
1	2	3	4
20050	000096-05-9	Allylmethacrylat	
20260		Cyclohexylmethacrylat	
20380	001189-08-8	1,3-Butandiolmethacrylat	
20410	002082-81-7	1,4-Butandiolmethacrylat	
20440	000097-90-5	Ethylenglykoldimethacrylat	
20530	002867-47-2	2-(Dimethylamino)ethylmethacrylat	
20590	000106-91-2	2,3-Epoxypropylmethacrylat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
21370	010595-80-9	2-Sulfoethylmethacrylat	
21400	054276-35-6	Sulfopropylmethacrylat	
21520	001561-92-8	Natriummethylsulfonat	QM = 5 mg/kg in BG
21640	000078-79-5	2-Methyl-1,3-butadien	
21730	000563-45-1	3-Methyl-1-buten	
	000505-65-7	1,4-(Methylenedioxy)butan	Siehe "1,4-Butandiol- formal"
21970	000923-02-4	N-Methylolmethacrylamid	
22210	00098-83-9	alpha-Methylstyrol	
22360	001141-38-4	2,6-Naphthalendicarbonsäure	
	000126-30-7	Neopentylglykol	Siehe "2,2-Dimethyl- 1,3-propandiol"
22428	051000-52-3	Vinylneodecanoat	
22720	000140-66-9	4-tert.-Octylphenol	
22900	000109-67-1	1-Penten	
22937	001623-05-8	Perfluorpropyl-perfluorvinylether	
		Phthalsäuren	Siehe "iso- oder o- Phthalsäure"
23770	000504-63-2	1,3-Propandiol	
23920	000105-38-4	Vinylpropionat	
24370	000106-79-6	Dimethylsebacat	
24760	026914-43-2	Styrolsulfonsäure	
25380		Vinyl-trialkyl(C ₅ -C ₁₅)acetat (=Vinylversatat)	
25390	000101-37-1	Triallylcyanurat	

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾⁶⁾
1	2	3	4
25450	026896-48-0	Tricyclodecandimethanol	
25540	000528-44-9	Trimellithsäure	QM(T) = 5 mg/kg in BG
25550	000552-30-7	Trimellithsäureanhydrid	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Trimellithsäure)
25810	015625-89-5	1,1,1-Trimethylolpropantri- acrylat	
25840	003290-92-4	1,1,1-Trimethylolpropantri- methacrylat	
25900	000110-88-3	Trioxan	
	000102-71-6	Tris(2-hydroxyethyl)amin	Siehe "Triethanolamin"
26170	003195-78-6	N-Vinyl-N-methylacetamid	QM = 5 mg/kg in BG
26230	000088-12-0	Vinylpyrrolidon	
	000622-97-9	p-Vinyltoluol	Siehe "p-Methylstyrol"
	000105-67-9	m-Xylenol	Siehe "2,4-Dimethyl- phenol"
	000526-75-0	o-Xylenol	Siehe "2,3-Dimethyl- phenol"
	000095-87-4	p-Xylenol	Siehe "2,5-Dimethyl- phenol"

6. In Anlage 10 wird folgende Nummer 7 angefügt:

1	2	3
„ 7.	Nachweis der Verwendung verbo- tener Azofarbstoffe bei der Herstel- lung und Behandlung gefärbter texti- ler Bedarfsgegenstände, insbe- sondere solcher aus Cellulose- und Proteinfasern (Baumwolle, Viskose, Wolle, Seide)	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Be- darfsgegenständegesetzes ¹⁾ unter der Gliederungsnummer B-82.02, Stand September 1996 veröffentlicht ist. ^{2) 3)} „

7. Nach Fußnote 1 zu Anlage 10 werden folgende Fußnoten 2 und 3 angefügt:

„²⁾Bei in Anlage 1 Nr. 7 aufgeführten Bedarfsgegenständen aus Materialien, für die noch keine validierten Analysenmethoden in Anlage 10 aufgenommen wurden, gilt die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe als nicht nachgewiesen bei Gehalten pro Aminkomponente von nicht mehr als 30 mg in einem Kilogramm Probenmaterial.

³⁾Andere validierte Meßverfahren zur Quantifizierung der nach der angegebenen Analysenmethode durch Aufspaltung der Azofarbstoffe gebildeten Amine, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden dürfen, sind anstelle des in dieser Methode beschriebenen Meßverfahrens zulässig, wenn sie mit vergleichbarer statistischer Sicherheit angewendet werden können.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Bedarfsgegenstandsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung

Mit dieser Verordnung werden die Vorschriften für das Verwendungsverbot für Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen die in Anlage 1 Nr. 7 im einzelnen aufgelisteten Amine bilden können, in Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt konkretisiert und bestimmte Übergangsregelungen geändert.

Außerdem werden die Bestimmungen der

- Richtlinie 95/3/EG der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 41 vom 23. Februar 1995, S. 44), und der
- Richtlinie 96/11/EG der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 61 vom 12. März 1996, S. 26)

in deutsches Recht umgesetzt. Die mit der Richtlinie 95/3/EG eingeführte und mit der Richtlinie 96/11/EG ergänzte unvollständige Liste der Additive zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sobald sie vervollständigt ist und alle Additive, die ausschließlich zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind, enthält, soll sie in die Bedarfsgegenständeverordnung übernommen werden.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden dürfte die Verordnung hinsichtlich der Änderungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff keine Mehrkosten verursachen, da sich der Umfang der notwendigen Untersuchungen dadurch nicht erhöht. Die Änderung der Azofarbstoffregelung könnte bei Ländern und Gemeinden eher zu einer Verringerung der Kosten führen, da dadurch die Zahl der von der Verbotsregelung betroffenen Bedarfsgegenstände und damit auch der Umfang der notwendigen Untersuchungen reduziert werden.

Im Zusammenhang mit dieser Änderungsverordnung haben einige Länder auch die Mehrkosten mitgeteilt, die durch die Durchführung der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung erlassenen Verbotsregelung für bestimmte Azofarbstoffe selbst entstehen, da inzwischen eine Analysenmethode zum Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe zur Verfügung steht und somit eine Kostenabschätzung möglich ist. Bayern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-

Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beziffern die einmaligen Investitionskosten auf zusammen ca. 995.000 DM, die jährlichen Personalkosten auf zusammen ca. 322.000 DM und die jährlichen Sachkosten auf zusammen ca. 77.000 DM.

Die Verordnung kann bezüglich der Änderungen der für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff geltenden Vorschriften im Einzelfall durch mögliche Produktionsumstellungen der betroffenen Produkte zu geringen, von der betroffenen Wirtschaft aber nicht zu beziffernden Umstellungskosten führen, die zu geringfügiger Erhöhung der Preise beitragen können. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch nicht zu erwarten, da von diesen Vorschriften nur wenige Erzeugnisse betroffen sind. Die Änderung der Azofarbstoffregelung und die Verlängerung der allgemeinen Übergangsfrist für das Inverkehrbringen dürfte nicht zu Mehrkosten, sondern eher zu einer Entlastung der betroffenen Wirtschaft hinsichtlich der Kosten für die Ausführung der Vorschrift führen, da sich durch die Änderungen der Umfang der notwendigen analytischen Prüfungen reduziert. Von der betroffenen Wirtschaft konnten die kostenmäßigen Auswirkungen nicht quantifiziert werden. Die Änderung der Azofarbstoffregelung dürfte sich auf das Preisniveau der betroffenen Gegenstände nicht auswirken.

Artikel 1

Nummer 1

Für die in Anlage 3 aufgelisteten Stoffe sind noch keine Reinheitskriterien festgelegt. Es wird daher allgemein bestimmt, daß die bei der Herstellung von Kunststoff für den Lebensmittelkontakt eingesetzten Stoffe von guter Qualität sind, um zu vermeiden, daß in größerem Umfang Verunreinigungen in das Endprodukt eingeschleppt werden.

Die Vorschrift ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 5 LMBG gestützt.

Nummer 2

Zu a):

Die allgemeine Übergangsvorschrift in § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird hinsichtlich des Inverkehrbringens von Bedarfsgegenständen, die noch nicht dem Verbot nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7, bestimmte Azofarbstoffe zu verwenden, entsprechen, bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Damit wird ermöglicht, die nach Angaben der betroffenen Wirtschaft noch erheblichen Bestände an Altware, die der Verbotsvorschrift noch nicht ent-

spricht, abzuverkaufen. Nach Auskunft der betroffenen Wirtschaftskreise ist es trotz entsprechender Bemühungen nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage in Deutschland nicht möglich gewesen, die Altbestände bis zum Ablauf der Übergangsfrist für das Inverkehrbringen am 30. September 1996 zu verkaufen. Eine analytische Überprüfung, ob die Ware verbotene Azofarbstoffe enthält, ist in vielen Fällen nicht zu realisieren, da die Probe bei der Analytik zerstört wird. Hier ist auch zu berücksichtigen, daß insbesondere im Bekleidungsbereich die Palette an unterschiedlichen Formen und Farben sehr groß ist, die jeweiligen Stückzahlen z. B. in kleinen Einzelhandelsgeschäften aber oft begrenzt sind, wodurch der Untersuchungsaufwand und die dadurch entstehenden Kosten unverträglich hoch wären. Durch die Verlängerung der Übergangsfrist für das Inverkehrbringen werden außerdem wirtschaftliche Härten durch die ansonsten notwendige Vernichtung von Warenbeständen vermieden. Im Hinblick darauf, daß die Azofarbstoffregelung eine Verbotsvorschrift zum vorbeugenden Gesundheitsschutz ist und keine unmittelbare Gefahren für die Gesundheit des Verbrauchers bestehen, ist es vertretbar, den Abverkauf der Altware noch bis Ende 1998 zu gestatten.

In der speziellen Übergangsvorschrift in § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) für das erneute Inverkehrbringen von gebrauchten Bedarfsgegenständen (Ware in Second-Hand-Shops, Altkleidersammlungen) und Arbeits-, Berufs- und Schutzkleidung sowie Uniformen und Dienstkleidung wird die Befristung aufgehoben. Damit wird ermöglicht, Altkleider und andere gebrauchte Gegenstände unbefristet zum Zweck der Verwertung oder der erneuten Benutzung in den Verkehr zu bringen. Dies ist sachgerecht, da mit dem Wirksamwerden des Verwendungsverbots für bestimmte Azofarbstoffe nach und nach der Anteil an Gegenständen, die die verbotenen Azofarbstoffe enthalten, zurückgehen wird. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß eine analytische Prüfung der betroffenen Bedarfsgegenstände auf die von der Verbotsregelung erfaßten Azofarbstoffe nicht möglich ist, da es sich jeweils um Einzelstücke, die den verschiedensten Quellen entstammen können, handelt und die Prüfung mit einer Zerstörung des Prüfgegenstandes verbunden ist. Auch das erneute Inverkehrbringen von vielfach noch vorrätig gehaltener Arbeits-, Berufs- und Schutzkleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit sie nicht für den privaten Gebrauch hergestellt sind, wird ohne zeitliche Befristung ermöglicht.

Die Übergangsregelung für wiedergewonnene Fasern (Recyclatfasern) wird auf sonstige gebrauchte oder wiederverwertete Materialien wie z.B. Pelze, Leder, Accessoires, erweitert. Im Hinblick auf den Umweltschutz soll so ermöglicht werden, diese Materialien wieder zu verwerten, statt sie auf andere Weise (Verbrennen, Deponien) zu entsorgen. Eine Prüfung auf das Vorhandensein der unter die Verbotsregelung fallenden Azofarbstoffe ist aus den vorstehend genannten Gründen nicht möglich. Die Übergangsfrist wird unverändert beibe-

halten, da vor einer endgültigen Regelung dieses Bereichs noch fachliche Fragen zu klären sind.

Die Übergangsregelung hinsichtlich des Einsatzes von Azopigmenten wird beibehalten, da es möglicherweise Pigmente gibt, die nicht unter die Ausnahmeregelung in Anlage 1 Nr. 7, Spalte 3 fallen, für die aber die Übergangsregelung Anwendung findet.

Zu b):

Die Übergangsfristen für das Inverkehrbringen und Verwenden von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff, die den bisherigen Bestimmungen der Bedarfsgegenstandsverordnung entsprechen, richten sich nach Gemeinschaftsrecht aus.

Nummer 3

Mit Nummer 3 wird Nummer 7 in Anlage 1 aufgrund zweier Änderungen neu gefaßt.

In Spalte 2 wird der Verweis auf „Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt durch eine Aufzählung einzelner Bedarfsgegenstände, die in intensiven und nicht nur vorübergehenden Kontakt mit dem Körper, insbesondere der Haut, kommen und bei denen es daher vordringlich geboten ist, die Verwendung von Azofarbstoffen mit krebserzeugendem Potential auszuschließen. Durch die Aufzählung der einzelnen von der Verbotsregelung erfaßten Bedarfsgegenstände wird bei der Anwendung der Vorschrift aufgetretenen Problemen begegnet.

Der Begriff Bekleidung ist in weitem Sinne zu verstehen. Es zählen dazu z. B. Unter- und Oberbekleidung, Sportbekleidung, Kopfbedeckungen, Handschuhe, Halstücher, Krawatten und Fliegen, Schuhe, Gürtel und Hosenträger. Unter Schlafdecken sind alle Arten von Decken zu verstehen, die vom Verbraucher in engem Körperkontakt benutzt werden. Zu den Armbändern gehören auch Uhrbänder.

Unter Säuglingen sind Kinder unter zwölf Monaten, unter Kleinkindern Kinder zwischen ein und drei Jahren zu verstehen.

In Spalte 3 wird eine Ausnahme für bestimmte Azopigmente aufgenommen. Das Verwendungsverbot gilt nicht für solche Pigmente, deren Azogruppe bzw. Azogruppen unter den Spaltbedingungen der Amtlichen Methode zum Nachweis verbotener Azofarbstoffe nicht aufgespalten werden, so daß keine der in der Liste in Spalte 3 aufgeführten Amine freigesetzt und nachgewiesen werden können. Wenn keine Spaltung der Azogruppe

auftritt, kann davon ausgegangen werden, daß die Azopigmente unlöslich und damit auch nicht bioverfügbar sind. Eine eingehende Prüfung der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere der neueren Studien zur Bioverfügbarkeit der fraglichen Azopigmente, hat gezeigt, daß das Tragen von Bekleidungstextilien und das Benutzen der anderen in Spalte 2 aufgelisteten Gegenstände, die mit diesen Pigmenten gefärbt sind, angesichts der nicht vorhandenen oder allenfalls minimalen Exposition gesundheitlich nicht bedenklich ist.

Die Vorschrift ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 LMBG gestützt.

Nummer 4

Mit Nummer 4 wird Anlage 3 Abschnitt A der Bedarfsgegenstandsverordnung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinien 95/3/EG und 96/11/EG dem neuen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepaßt. Es werden acht neue Stoffe in die Liste aufgenommen und zwei Positionen durch neue Positionen ersetzt. Bei einer Position wird der Spezifische Migrationswert (SML-Wert) geändert.

Die Vorschriften sind auf § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LMBG gestützt.

Nummer 5

Mit Nummer 5 wird Anlage 3 Abschnitt B (befristete Zulassung) der Bedarfsgegenstandsverordnung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 96/11/EG durch Streichung von 77 Positionen dem neuen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepaßt.

Wegen der großen Zahl der gestrichenen Positionen wurde eine Neufassung der Anlage 3 Abschnitt B erforderlich.

Die Vorschrift ist auf § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LMBG gestützt.

Nummer 6

Durch die Aufnahme der Verweisung in Anlage 10 auf das Verfahren zum Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe auf gefärbten textilen Bedarfsgegenständen in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG wird festgelegt, daß diese validierte Methode bei der Prüfung der betroffenen Bedarfsgegenstände auf das Vorhandensein verbotener Azofarbstoffe grundsätzlich anzuwenden ist. Eine Abweichungs-

684/96

möglichkeit ergibt sich aus der neuen Fußnote 3 zu Anlage 10 (siehe Nummer 7). Es ist sachgerecht, bei dieser Prüfung ein einheitliches Verfahren anzuwenden, um vergleichbare und reproduzierbare Ergebnisse zu erhalten, da dabei Störfaktoren, die die Ergebnisse verfälschen können, berücksichtigt wurden. Es erscheint auch notwendig, auf allen Stufen der Herstellung, Behandlung und Vermarktung der Bedarfsgegenstände nach einem festgelegten Prüfverfahren vorzugehen, um verlässliche und vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Außerdem wird dadurch die Rechtssicherheit erhöht.

Die zur Zeit vorliegende Analysenmethode ist in erster Linie bei textilen Bedarfsgegenständen aus Baumwolle, Viskose, Wolle und Seide anwendbar. Für andere Materialien sollen im nächsten Schritt weitere validierte Methoden in die Amtliche Sammlung nach § 35 LMBG aufgenommen werden.

Die Vorschrift ist auf § 44 Nr. 2 LMBG gestützt.

Nummer 7

Mit Nummer 7 werden der Anlage 10 zwei neue Fußnoten angefügt.

Die Fußnote 2) gibt an, daß die Festlegung in Abschnitt 11 „Untersuchungsbericht“ der Amtlichen Methode, daß die verbotenen Azofarbstoffe als nicht nachgewiesen gelten, wenn der Gehalt pro Aminkomponente nicht mehr als 30 Milligramm in einem Kilogramm Probenmaterial beträgt, auch für andere Materialien als Baumwolle, Viskose, Wolle und Seide Anwendung findet, solange dafür zum Nachweis der fraglichen Azofarbstoffe keine validierten Analysenmethoden in Anlage 10 aufgenommen worden sind (z.B. für Kunstfasern). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Beurteilung der Analysenergebnisse bei allen Materialien einheitlich erfolgt.

Mit der Fußnote 3) wird klargestellt, daß auch andere Meßverfahren zur Quantifizierung unter der Voraussetzung zulässig sind, daß es sich um vergleichbare validierte Verfahren mit entsprechender Analysensicherheit handelt.

Artikel 2

Wegen der Vielzahl der seit Erfaß der Bedarfsgegenständeverordnung vorgenommenen Änderungen wird eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Verordnung vorgesehen.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

08.11.96

Beschluß
des Bundesrates**Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe a (§ 16 Abs. 2a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Ganz oder teilweise aus Leder bestehende Bedarfsgegenstände einschließlich Materialien zur Herstellung dieser Bedarfsgegenstände dürfen, soweit sie hinsichtlich des Leders den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. März 1997 hergestellt oder eingeführt und bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Neufassung des § 16 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung sieht zwar vor, daß Bedarfsgegenstände, die der neuen Azofarbstoffregelung noch nicht entsprechen, übergangsweise bis zum 31.12.1998 in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Herstellung und der Import derartiger Bedarfsgegenstände sind nur bis zum 31.3.1996 möglich gewesen.

Die deutsche Schuhindustrie, die von der beabsichtigten Azofarbstoffregelung nachhaltig betroffen ist, sieht sich allerdings außerstande, diesen Termin einzuhalten und azofarbstofffreies Leder zur Verarbeitung zu beziehen.

Die Schuhindustrie, die ihre Leder fast ausschließlich aus dem Ausland, insbesondere Südostasien bezieht, wo der Azogehalt noch nicht nachweisbar ist, wird mit diesen Ledern meist mit großem zeitlichen Vorlauf beliefert. Würde die Azofarbstoffneuregelung ohne erneute Übergangsfrist bis 1997 sofort greifen, würden die beträchtlichen Ledervorräte der Firmen wertlos.

Eine unmittelbare Existenzbedrohung für viele Firmen wäre die unweigerliche Folge. Ein weiterer regional konzentrierter Verlust von Arbeitsplätzen wäre zu befürchten und das in einer Branche, der ein im Auftrag der Bundesregierung erstelltes Gutachten attestierte, daß sie wie kein anderer Bereich der deutschen Volkswirtschaft einen langandauernden Schrumpfungsprozeß durchgemacht hat. Schwerpunktmäßig betroffen von der Azofarbstoffregelung wäre eine ohnehin mit großen Problemen belastete Branche mit hoher Arbeitslosenrate.

Daher sollte auch für die Herstellung und den Import von Schuhen eine zeitlich eng befristete Verlängerung vorgesehen werden; diese Verlängerung ist auch deswegen vertretbar, weil die im übrigen in Europa einzigartige Verordnung über die Verwendung von Azofarbstoffen ursprünglich den Abverkauf von Altware, die der Azofarbstoffregelung nicht entspricht, sogar unbefristet zulassen wollte.